

Satzung des Vereins
"Freunde des Kultursommers Nordhessen e.V."

§ 1 Rechtsform, Name und Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Kultursommers Nordhessen e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturlebens, insbesondere durch Förderung des Kultursommers Nordhessen e.V., im Bereich der Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner und der Stadt Kassel.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kultursommer Nordhessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 2 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 3 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Über Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Für natürliche Personen kann die Beitragshöhe anders festgelegt werden als für juristische Personen. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands;
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern;
- e) die Bestätigung der Mitglieder des Kuratoriums;
- f) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- g) die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- h) Satzungsänderungen;
- i) grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich – bei Vorhandensein von mehr als 1000 Mitgliedern ausschließlich durch Veröffentlichung in der Tageszeitung »HNA« – unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

- a) Umsetzung des Vereinszwecks
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch einen Jahresbericht.

§ 8 Kuratorium

(1) Der Verein gibt sich ein Kuratorium.

(2) Die vom Vorstand durch Bestätigung der Mitgliederversammlung berufenen Mitglieder des Kuratoriums aus Kultur, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft unterstützen die Vorstandsaktivitäten. Die Kuratoren wirken als Impuls- und Ratgeber. Sie unterstützen den Vorstand beim Sponsorship, in dem sie helfen, in ihren Netzwerken gezielt weitere Partner zu finden, um die Arbeit des Vereins ideell und finanziell zu fördern.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Kassel, den 04. April 2011 / 15. Mai 2011

Wunder

Stiller

[Signature]

[Signature]

S. Paul

W. Müller

[Signature]